

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 33 (1943)
Heft: 19

Artikel: Handwerk und Gewerbe im alten Bern
Autor: C.L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-639620>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der Schreiner

Wer in Bern von «Zünften» spricht, der sagt es nicht ganz richtig, obschon dieser Name längst eingewurzelt und nicht mehr auszurotten ist. Die richtige Bezeichnung für die Unterabteilungen der Bürgergemeinde Bern lautet «Gesellschaften» oder, modern ausgedrückt, «Korporationen».

Zünfte in der Art derjenigen etwa zu Basel oder Zürich hat Bern nie gekannt. Mit andern Worten: die Fachvereinigungen von Gewerblern und Handwerkern hatten bei uns keinen politischen Einfluss. Dahinzielende Tendenzen mögen am Ende des 13. und im Verlaufe des 14. Jahrhunderts sich dann und wann geregt haben; aber die Grossratsverordnung vom 7. März 1373 — genannt «Brief, Zünfte zu wehren» — hat sie für alle Zeiten abgedrosselt. Diese Verordnung verbot alle einschlägige «Püntnusse, Satzung oder Gelüpt», seien sie mit Eidesleistung verbunden oder nicht, unter Androhung schwerster Strafen, darunter der ewigen Verbannung. Alle bestehenden Handwerkssatzungen (Statuten und Reglemente), soweit nicht von der Regierung selber oder doch mit ihrer Zustimmung aufgestellt, wurden von Staats wegen aufgehoben. Wenige Wochen nach diesem Verbote gab die Regierung eine allgemeine Handwerksordnung heraus. Deren bedeutendste Bestimmung war die Einsetzung von zwei oder mehr Aufsehern für jedes Handwerk, aus der Zahl der Meister des betreffenden Handwerks entnommen. Diese Fachvereinsvorstände oder -kommissionen wahrten Zucht und Ordnung unter ihren Angehörigen, überwachten die Lehrlingsausbildung, beaufsichtigten die Ausführung der beruflichen Arbeiten und kontrollierten die Preise. Sie hatten das Recht, Bussen auszusprechen, die aber nicht den einzelnen Fachverbän-

den, sondern der Staatskasse zuflossen. — Das Zunftverbot von 1373 bezog sich lediglich auf den politisch orientierten Zusammenschluss, nicht aber auf die fachliche, berufsständische Organisation; diese wurde vielmehr vom Staate gefördert und unter straflicher Aufsicht gehalten. Selbstverständlich kannten auch die bernischen Berufsvereinigungen das althergebrachte, in ganz Mittel- und Westeuropa übliche Zeremoniell: Aufdingung und Ledigsprechung der Lehrlinge, Wanderschaft und Wandersitten der Gesellen, Meisterprüfungen, Meisterstücke und dergleichen mehr.

Eine ergänzende Verordnung von 1392 legte neuerdings fest, dass jeder, der nach Zünften strebe, auf ewig zu verbannen sei und 100 Gulden (mindestens 30 000 heutige Franken) Busse zu bezahlen habe.

Diese einschneidenden Massnahmen wirkten sich aber auf den bernischen

herige Staatsanleihen führten 1384 zu einer allgemeinen Unzufriedenheit im Handwerkerstande und schliesslich zu einem Komplott gegen die Regierung. Sobald in den Gassen der Ruf «Geltenhals!» erschallen würde, sollte der Aufruhr losbrechen. Die Geltenhalsverschwörung wurde indes rechtzeitig entdeckt und unterdrückt. Das gescheiterte Komplott hatte dann aber doch eine Verfassungsänderung (in Form eines «Rucks nach links», modern ausgedrückt) zur Folge: die wichtige Urkunde vom 25. Februar 1384 bestimmte, dass der Grosse Rat aus Angehörigen der Handwerksvereinigungen erwählt werden müsse. Infolgedessen musste nun jeder Bewerber um einen Grossratsstuhl einer solchen Gesellschaft beitreten, auch wenn er nicht Handwerker war; und die so erworbene Zugehörigkeit vererbte sich auf die Nachkommen. Bevorzugt wurden bei diesen Beitritten die grossen Gesell-

Handwerk und Gewerbe im alten Bern

Handwerks- und Gewerbebestand keineswegs hemmend oder gar schädigend aus. Im Gegenteil: ungefähr damals setzte ein Gedeihen und Blühen ein, das ungefähr ein Jahrhundert anhielt, dann aber einer grossen, allgemein-europäischen Krise zum Opfer fiel. Doch davon später.

Eine ungeheure Kriegsschuldenlast und drückende, unter sehr erschwerenden Bedingungen aufgenommene da-

schaften der Bäcker (Pfister), Schmiede, Metzger und Gerber. Denn diese stellten die vier Venner, hohe Beamte, welche ungefähr die Funktionen einer Landesverteidigungs- und einer Staatswirtschaftskommission ausübten, somit in der Staatsverwaltung ein gewichtiges Wort führten. Zudem war das Venneramt die Vorstufe zu demjenigen des Säckelmeisters, dieses wiederum diejenige zum Schultheissenamt. Es ist daher leicht zu verstehen, warum die vier «Vennergemeinschaften» besonders starken Zuzug erhielten.

Damit aber waren die Gesellschaften keine Fachverbände mehr, wenn auch innerhalb der Gesellschaft die Berufsgenossen weiterhin für ihre internen Zwecke zusammengeschlossen blieben. Für die einzelnen Gesellschaften bestand aber keine Veranlassung, in der Staatsverwaltung Verbandspolitik zu treiben. Mit andern Worten: die Grossratsmitglieder traten in der Behörde nicht als Vertreter von Berufsverbänden auf und verfolgten demgemäss keine ständischen Sonderinteressen.

Die schon erwähnte Blütezeit des bernischen Gewerbes im 15. Jahrhundert führte zu einem bedeutenden Wohlstande der einzelnen Gesellschaften. Diese besaßen sehr schöne eigene Häuser mit entsprechendem, sehr repräsentativem Inventar. Der Handelsverkehr mit dem Auslande war äus-



Der Metzger

serst lebhaft. Berner Lederwaren und Berner Wollenstoffe, beispielsweise, genossen europäischen Ruf. Zur standesgemässen Brautausstattung einer adeligen Dame gehörte, weit über die Landesgrenzen hinaus, eine Kleidung aus bernischem Guttuch.

Dann kam die Auseinandersetzung mit Burgund. Die Eidgenossen — die Berner nicht zuletzt — wurden nach dem siegreichen Austrage dieses Konfliktes sozusagen über Nacht zu gesuchten und gefürchteten Söldnern. Was Wunder, wenn die Werkstätten der Handwerker sich leerten? Denn hinter fremden Trommeln und Pfeifen,



Der Schmied

unter fremden Bannern boten sich ungleich grössere Möglichkeiten, schnell reich zu werden, als an der Werkbank und am Amboss. Das mit dem Reislafen verbundene Risiko nahm der Jungmann gerne auf sich: «wer nüt wagt, nüt winnt!»

Anderes spielte mit hinein: die spanische Silber- und Goldschwemme, die religiösen Gärungen. Der nach der Reformation einsetzende Ausbau der Staatsverwaltung zeitigte einen Mehrbedarf an Personal, besonders für untergeordnete Stellen. Folge: Aemtlisucht; neuerlicher Niedergang des Handwerks und des Gewerbes. Diesen Niedergang vermochte auch der durch die verbesserte und verfeinerte Lebenshaltung hervorgerufene Mehrbedarf nicht mehr zu hemmen. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts musste der Ausfall an Handwerkern wiederholt dadurch wettgemacht werden, dass die Regierung tüchtige Berufsleute vom Lande oder aus der Fremde als Bürger aufnahm. Einzig die verhältnismässig einträglichen Berufe des Metzgers und des Bäckers fanden weiterhin Getreue unter der älter ansässigen Burgerschaft — soweit sie sich nicht ausschliesslich mit

dem Staatsdienst und der Politik beschäftigte. Wer aber einmal in die regierenden Kreise aufgestiegen war, dessen Nachkommen waren für das Handwerk und das Gewerbe verloren.

Je und je suchte die Regierung nach Mitteln und Wegen, um dem Handwerkerstande und dem Handwerke aufzuhelfen; nicht zuletzt deswegen, weil kluge Einsicht gebot, den Abfluss des Nationalvermögens über die schwarzen Grenzpfähle zu hinterhalten. Die schon im 14. Jahrhundert getroffene Einrichtung der Fachkommissionen wurde 1711 erweitert zu einer einzigen grossen, alle Handwerksverbände umfassenden, allgemeinen Kommission: dem Handwerksdirektorium. Aufgaben: Ueberwachung der Reglemente der Unterverbände, Obsorge für deren strenge Innehaltung; Tätigkeit als Einigungsamt für Meister, Lehrlinge und Gesellen; Leitung der Heranbildung des Nachwuchses — und ganz bescheiden lief nebenher die Aufsicht über die Ausbildung von Dienstmägden.

Oft wird behauptet, die Regenten des alten Bern hätten auf dem Lande Handwerk und Gewerbe unterdrückt. Das ist unzutreffend. Vielmehr suchte der Staat das ländliche Gewerbe nach Kräften zu fördern, schon im Interesse der Drosselung der Einfuhr. Dagegen wurde streng darauf geachtet, dass kein Gewerbe überfüllt werde; wenigstens diejenigen nicht, welche Feuer oder Wasserkraft benötigten: Schmieden und Mühlen.

Andererseits duldete das Handwerksdirektorium auch unter den städtischen Meistern nicht, dass einer dem andern «das Brot vor dem Maul weg-schneide», sei es durch aufdringlichen Kundenfang, sei es durch Zusicherung von Vorteilen unter der Hand, sei es



Der Zimmermann



Der Beck

durch das «Abdingen» und Aufwiegen des Personals eines Konkurrenten. Den ländlichen Handwerkern war verboten, in der Stadt Stören anzunehmen oder mit fertigen Waren zu hausieren.

Besondere Vorschriften hielten die Kompetenzen der einzelnen Handwerke streng auseinander. Die Schmiede durften keine Türbeschläge oder Schlüssel, die Schlosser keine Ketten oder Wagenbestandteile anfertigen. Selbstverständlich kontrollierte das Handwerksdirektorium auch die Tarife der einzelnen Handwerksverbände, sei es durch direktes Eingreifen, sei es durch Gutheissen der von den Meistern aufgestellten Taxen. Die Schneidermeister durften alljährlich zweimal, auf Ostern und auf Martini, ihre Tarife revidieren, weil die Mode — schon damals! — stark wechselte. Nebenbei bemerkt, erlebte Bern schon 1606 einen Streik... der Schneidergesellen. Da die obrigkeitliche Untersuchung Uebergriffe der Meister aufdeckte, stellte sich die Regierung auf die Seite der Arbeitnehmer.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren die in Bern tätigen Handwerks- gesellen fast ausschliesslich Landes- fremde. Diese verloren nicht selten ihr Herz an ein Meistertöchterlein oder doch wenigstens an ein Dienstmädchen vom deutsch- oder welschbernischen Lande. Solche Ehen gestattete die Regierung unter dem Vorbehalte, dass der Bräutigam sich in einer bernischen Gemeinde einkaufe. Manches Waadt- länder Landgemeindlein hat damals sozusagen am laufenden Bande Gesellen- volk eingebürgert, um zu Geld zu kommen...

Die Revolution von 1798 brachte die völlige Handels-, Handwerks- und Gewerbefreiheit. Wenn irgendwo, so bewahrheitete sich hier das Goethe- wort: «Vernunft wird Unsinn, Wohl- tat Plage».

C. L.